

Schutzkonzept für Tanzmeditationsveranstaltungen (gültig ab dem 29. Oktober 2020) mit Sylvia Habermayr

Anpassungen gemäss den Schutzmassnahmen des Bundesrates vom Mittwoch, 28. Oktober 2020, sind orange gekennzeichnet

Folgende Grundsätze müssen zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei an Veranstaltung kommen

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an Tanzmeditationen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause respektive begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten und Schutzmaske tragen

Beim Betreten des Raumes sowie in der Garderobe besteht eine Maskentragepflicht. Auf Umarmungen und Begrüssungsküsse ist weiterhin zu verzichten. Wenn pro Person mindestens **4 m² Fläche** zur Verfügung stehen, dann kann die Meditation ohne Maske stattfinden. Falls weniger Fläche pro Person zur Verfügung steht – die **1,5m Abstand** zwischen den Personen aber eingehalten werden können – müssen alle Personen eine Schutzmaske tragen, auch während der Meditationspraxis. Im Raum ist die Anzahl Personen auf max **15 Personen** begrenzt (je nach Raumgrösse weniger)

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Veranstaltung gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während

14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact-Tracing zu vereinfachen, führen die Veranstalterinnen für sämtliche Tanzmeditationen Präsenzlisten.